

N^{ro}. 153.

Samstag den 22. December

1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1758. (3)

E i n l a d u n g

an alle Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Unternehmer der österreichischen Monarchie zur Theilnahme an der zweiten allgemeinen Gewerbs-Producten-Ausstellung in Wien für das Jahr 1839. — Schon durch die, von dem k. k. Nieder-Österreichischen Landespräsidium unterm 4. Februar und 8. Julius l. J. erlassenen, nicht nur der Wiener-Zeitung, sondern auch sämtlichen Provinzial- und Zeitungsblättern eingeschalteten Kundmachung ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß Allerhöchst Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß die zweite allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung im Frühjahr 1839 in der k. k. Haupt- und Residenzstadt und zwar in dem für alle künftigen Industrial-Ausstellungen eigens erbauten Theile des k. k. polytechnischen Instituts Statt finde. — Die Leitungs-Commission macht es sich nunmehr zur Pflicht, die näheren Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche zur entsprechenden und vollständigen Ausföhrung der Allerhöchst angeordneten zweiten Gewerbs-Producten-Ausstellung nach der bereits gemonnenen Erfahrung unerläßlich sind. — 1) Die im Jahre 1839 zu veranstaltende zweite Ausstellung der inländischen Gewerbs-Producte wird am 1. Mai eröffnet, und mit letzten desselben Monats geschlossen werden. — 2) Um für die vortheilhafte und geschmackvolle Aufstellung der einlangenden Gewerbs-Producte schon im Voraus die erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können, werden sämtliche Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhaber eingeladen, ihr Vorhaben, an der Ausstellung Theil nehmen zu wollen, der Leitungs-Commission unter der Adresse der k. k. Nieder-Österreichischen Landesregierung bis zum 1. März 1839 zu eröffnen, und zugleich die Gattung und beläufige Quantität der Gewerbs-Producte, die sie einzulenden geneigt sind, anzugeben. Die

Leitungs-Commission wünscht diese vorläufige Anzeige insbesondere von denjenigen Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhabern, welche zur Ausstellung ihrer Erzeugnisse einen größeren Raum zu bedürfen glauben, da sie in der angenehmen Lage ist, die ihr dießfalls bekannten Wünsche befriedigen zu können, indem die weiten Räume des großartigen Zubaus zu dem Gebäude des k. k. polytechnischen Instituts ihr hierbei zu Statten kommen. — 3) Für die Ausstellung sind alle Erzeugnisse der inländischen Industrie geeignet, welche im Verkehre vorkommen. Selbst die Erzeugnisse der einfachsten Fabrication sind hiervon nicht ausgeschlossen. Auch Producte, welche der einen oder der anderen Provinz ganz eigenthümlich sind, verdienen schon deßhalb einen Platz in der Ausstellung. Die einheimischen, zur Fabrication dienlichen Urstoffe, z. B. Flachs, Hanf, Schafwolle, Seide, Farbstoffe etc., die sich in ihrer weiteren Verarbeitung zu wichtigen Zweigen der National-Beschäftigung und eines ausgebreiteten Handelsverkehrs bilden, sind eben so geeignet, einen Platz in der Ausstellung einzunehmen, als dieses auch bei Gegenständen vom größeren Umfange, als Wagen, Maschinen, Modellen u. dgl. der Fall seyn kann. — 4) Da die Allerhöchst angeordneten Ausstellungen periodisch eine Uebersicht der verschiedenen, für den Verkehr bestimmten Erzeugnisse des gesamten inländischen Gewerbsbetriebes darbieten sollen, so versteht es sich von selbst, daß unter den einzulenden Musterstücken dieser Fabricate nicht kleine Proben, wie man sie allenfalls für Musterkarten anwendet, sondern vollständige Waaren-Artikel gemeint sind, wie sie zum wirklichen Verbräuche dienen, oder im großen Verkehre vorkommen, also z. B. von Geweben ganze Stücke oder doch Kleider, Tücheln oder Shawls, oder von Meubelstoffen ganze Stuhl- und Sopha-Überzüge. Dessen ungeachtet wird die Aufnahme von Musterkarten solcher Gewerbs-Inhaber, welchen vielleicht zeitweilige Verhältnisse die Einsendung vollständiger Gegenstände nicht gestatten dürften, auch nicht aus-

geschlossen. Ferner genügt es, von großen oder schweren Gegenständen, deren Transport aus weiter Entfernung dem Erfinder oder Eigenthümer vielleicht zu große Kosten verursachen würde, als z. B. von besonders sinnreichen Mühlenwerken, Wasserrädern, Dampfmaschinen u. s. w. richtig gearbeitete Modelle einzusenden. — Bei Proben solcher Urstoffe, welche das unmittelbare Verbindungsglied der inländischen Landwirthschafts- und Gewerbs-Industrie sind, werden nur solche Quantitäten gewünscht, die zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer verschiedenen Qualitäten hinreichen. — 5) Alle inländischen Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhaber, welche mit ihren Fabrikaten an der Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, haben die einzusendenden Gegenstände mit doppelten gleichlautenden Verzeichnissen zu begleiten, worin der Name und Wohnort des Erzeugers, der Name ihres in Wien beakten Commissionärs, die Anzahl und wo nöthig auch die Maße und Gewichte nebst den Preisen und Benennungen der eingesendeten Waaren, Sorte genau und deutlich anzugeben sind. — Da sich nämlich die Leitungs-Commission mit der Correspondenz mit einzelnen Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhabern, so wie mit der Sorge der Abholung und Rücksendung der auszustellenden Erzeugnisse unmöglich befassen kann, so wird es notwendig, daß jeder Einsender, der nicht selbst während der Ausstellungszeit in Wien anwesend seyn kann, einen Commissionär benenne und der Commission anzeige, an welchen sich letztere nöthigen Falls wenden könne. — Die Angabe der Verkaufspreise ist aber deshalb erforderlich, damit man die eingesendeten Artikel ihrem angegebenen Werthe nach versichern zu lassen, und bei der Beurtheilung dieser Erzeugnisse auch ihre Preiswürdigkeit zu berücksichtigen vermöge. — Die angezeigten Preise werden jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Einsenders bekannt gegeben werden. — Daß eine dieser Verzeichnisse wird von der Uebernahme-Commission, mit der Empfangs-Bestätigung versehen, dem Einsender zurückgestellt, das andere aber zur Bestätigung der Commission zurückbehalten werden. — Nach Beendigung der Ausstellung aber werden die eingesendeten Artikel dem Eigenthümer oder seinem Commissionäre gegen Rückstellung der gedachten Empfangs-Bestätigung wieder ausgefolgt werden. — 6) Ist es sehr wünschenswerth, daß insbesondere die Inhaber größerer Manufacturen und Fabriken den Verzeichnissen ihrer eingesendeten Ausstellungsar-

tikel zugleich eine besondere, mehr oder minder ausführliche Notiz über den Umfang ihrer Fabrication, über die Zahl ihrer Arbeiter, über die hauptsächlichsten Maschinen, Apparate oder sonstigen Beförderungsmittel ihres Betriebes etc. etc. in der Art, wie sie der über die allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung vom Jahre 1835 im Drucke erschienene Hauptbericht bei mehreren Ausstellern versehen läßt, beifügen, damit man die Verdienste, welche sich die Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhaber um die inländische Industrie erworben haben, gehörig beurtheilen und in dem über die Ausstellung erscheinenden Berichte nach den eigenen Angaben aufnehmen könne. — In diesen Notizen wären auch die von den Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Unternehmern entweder auf eigene, oder auf die Einführung fremder Erfindungen erworbenen Patente, so wie die Auszeichnungen anzuführen, die sie etwa bereits bei früheren Ausstellungen oder bei anderen Gelegenheiten erhalten haben. — 7. Die Einsendungen der Gewerbs-Producte zur Ausstellung vom Jahre 1839 haben auf Kosten der Eigenthümer entweder durch sie persönlich, oder durch die angestellten Wiener Commissionäre an die mit der Leitung der allgemeinen Ausstellung beauftragte Commission, und zwar vom 1. März bis 10. April 1839 zu geschehen. — 8. Die Commission ist ermächtigt, die eingelangten Ausstellungs-Artikel vom Tage der Uebernahme an bis zum Tage der Rückstellung nach geschlossener Ausstellung, auf Kosten des hohen Herrschers, bei einer Brandsversicherungs-Gesellschaft nach ihrem angegebenen Werthe gegen Feuergefahr versichern zu lassen. — 9. Es wird zwar kaum möglich seyn, die Gegenstände alle nach einem bestimmten wissenschaftlichen Systeme aufzustellen, jedoch wird die Leitungs-Commission Sorge tragen, daß jene Gegenstände, welche durch Urstoff oder durch die Art ihrer Bearbeitung miteinander verwandt sind, so viel möglich neben einander gereiht werden, auch wird sie darauf sehen, die Ausstellungs-Localitäten auf das vortheilhafteste zu benützen, jeden Gegenstand an den Platz zu stellen, wo er die meiste Aufmerksamkeit des Publikums auf sich zu ziehen vermag, und überhaupt alle billigen Anforderungen in Bezug auf guten Geschmack, so wie auf eine dem Ganzen entsprechende Eleganz zu befriedigen suchen. Denjenigen, welche voraus erklären, daß sie ihre eingesendeten Artikel selbst anzuordnen wünschen, ist dieses freigestellt, und es wird ihnen nur von der Leitungs-Commission der erforderliche Platz hier

zu angewiesen werden. — 10. Die öffentlichen Ausstellungen haben die Erzielung eines unmittelbaren Absatzes der aufgestellten Gewerbs- Erzeugnisse nicht zum Zwecke; die Leitungs- Commission kann sich daher nicht mit der Veräußerung der eingesendeten Artikel befassen. Es ist jedoch den Eigenthümern der aufgestellten Gegenstände unbenommen, dieselben in eigener Person oder durch ihre Commissionäre zu verkaufen; nur dürfen diese Artikel nicht während der Dauer der Ausstellung, sondern erst nach dem Schlusse derselben hinweg genommen werden. — 11. Nach dem Schlusse der Ausstellung haben die Eigenthümer oder deren aufgestellte Commissionäre die von ihnen ausgestellten Gegenstände gegen Zurückstellung des oben gedachten Empfangsscheines binnen 14 Tagen zurück zu nehmen und sonach längstens bis 15. Junius 1839 aus dem Ausstellungs- Locale hinwegzuschaffen. — 12. Die Leitungs- Commission wird eigene Comités zur Beurtheilung der eingesendeten Gegenstände für jedes besondere Gewerbsfach aus den kenntnißreichsten Fabrik-, Manufactur- und Gewerbs-Inhabern und sonstigen Sachverständigen bilden, und dazu auch die aus den Provinzen der Monarchie eben anwesenden unterrichteten Fabrikanten beiziehen, um bei Abfassung des Hauptberichtes und bei Erstattung ihrer Anträge mit der möglichsten Unparteilichkeit und mit der bewährtesten und speciellsten Sachkenntnis vorzugehen zu können. — 13. In dem vorgedachten in das Einzelne eingehenden, zur öffentlichen Rundmachung geeigneten Hauptberichte der Leitungs- Commission über die Resultate der Ausstellung werden besonders diejenigen Fabrik-, Manufactur- und Gewerbsbesitzer namhaft gemacht und herausgehoben werden, die sich durch Schönheit, besondere Vollendung oder Preiswürdigkeit der eingesendeten Erzeugnisse einen Anspruch auf die von Allerhöchst Seiner Majestät auch für diese zweite Ausstellung allergnädigst bewilligten goldenen, silbernen und bronzenen Medaillen oder doch auf eine ehrenvolle Anerkennung ihrer Leistungen erworben haben. — Da der Zweck der öffentlichen periodischen Ausstellungen von Erzeugnissen aller Gewerbszweige der Monarchie dahin gerichtet ist, die Verbreitung einer genaueren Kenntniß der inländischen Gewerbsbetriebsamkeit und ihrer Fortschritte zu bewirken, und durch die hierdurch möglich gemachte nähere Kenntniß und genauere Vergleichung aller Erzeugnisse des inländischen Gewerbsfleißes die Verkehrsverbindungen zwischen den Gewerbetreibenden und Handelsleuten zu erweitern, zu vervielfältigen und so dem Abfage der inländischen Fabrikate einen höheren Aufschwung im In- und Auslande zu verschaffen, und da die allergnädigste Aufmerksamkeit und Theilnahme, welche Seine k. k. Majestät und der Allerhöchste Hof der ersten allgemeinen Ausstellung zu widmen geruhten, ohnehin noch bei dem gesammten Gewerbsstande in dankbarster Erinnerung stehen, so läßt sich ein noch gesteigertes reges Mitwirken der Fabrik-, Manufactur- und Gewerbsbesitzer des österreichischen Kaiserstaates auch an dieser zweiten Gewerbs-Producten-Ausstellung wohl im Voraus mit Sicherheit erwarten. — Von der Leitung der Commission der zweiten allgemeinen Gewerbs-Producten-Ausstellung. Wien am 28. November 1838.

Anton Freiherr von Lago,
Regierungs-Vice-Präsidentens, Stellvertreter
und k. k. Hofrath, als Commission-Präsident.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1779. (2)

Nr. 15739.

R u n d m a c h u n g.

Der nachstehende Dislocations- und tägliche Natural-Erfordernisausweis für die k. k. Besäler wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verhandlung für die Station Kreuz am 14. Jänner 1839 in der Bezirkskanzlei zu Münkendorf, für die Station Krainburg am 15. Jänner 1839 in der dortigen Bezirkskanzlei, für die Station Neumarkt am 16. Jänner 1839 in der dortigen Expositurskanzlei, für die Station Welbes am 17. Jänner 1839 in der dortigen Bezirks-Commissariatskanzlei, jedesmal um 10 Uhr Vormittags durch einen k. k. Kreis-Commissär abgehalten werden wird.

Dislocations- und täglicher Natural-Erfordernisausweis.

Station	Loco- Stand		Portion			Streu- stroh a 3 Pfund
	Mann	Pferde	Brod	Haser	Heu	
Kreuz	3	4	3	8	4	8
Krainburg	3	4	3	8	4	8
Neumarkt	2	3	2	6	3	6
Welbes	3	4	3	8	4	8

Anmerkung. Zu Welbes und Neumarkfel werden die Commanden erst am 16. März 1839 eintreffen, und bis 15. Juli 1839 verbleiben. Wozu die Lieferungs-lustigen eingeladen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 15. December 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1780. (2) Nr. 9256.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Albert, Richard und Felix Paschali, dann Franziska Scholligh, geborne Paschali, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 30. October 1838 in der Stadt Consc. Nr. 10 verstorbenen Franz Xaver Paschali, gewesenen dießlandrechtlichen Expeditur, die Tagssagung auf den 28. Jänner 1839 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 8. 4 b. G. V. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 7. December 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1771. (2) Z. Nr. 2140.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Dr. Johann Albert Paschali, Curator des Georg Kottinig'schen Verlasses, wegen aus dem Urtheile ddo. 7. Februar 1838 in den Georg Kottinig'schen Verlaß schuldigen 100 fl. sammt Zinsen und Kosten, in die executive Feilbietung der, dem Martin Peteln gehörigen, zu Oberbrefoviz liegenden, und der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 52 dienstbaren, gerichtlich auf 1257 fl. 40 kr. geschätzten $\frac{1}{4}$ Hube, sammt An- und Zugehör gewilliget, zur Vornahme derselben aber die drei Feilbietungstagsagungen auf den 30. October und 3. December l. J., dann 10. Jänner 1839, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Oberbrefoviz mit dem Beisage angeordnet, daß diese Viertelhube bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beisage in die Kenntniß gesetzt, daß das Schätzungs-Protocoll, der Grundbuchs-Extract und die Licitation's-Bedingnisse täglich sowohl hieramts, als auch letztere bei dem Herrn Verlaß-Curator Dr. Johann Albert Paschali in Laibach eingesehen werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 20. September 1838.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Licitation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1774. (2)

Nr. 1892.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Krupp wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über das Ansuchen der Witwe Josepha Paal, von Ottok, in die executive öffentliche Feilbietung des dem Executen Joseph Paal, von Ottok, Haus-Nr. 24 gehörigen, gerichtlich auf 221 fl. 40 kr. geschätzten Subgrundes sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, und des Ueberlandweingartens im Rutscherberge, sammt gemauertem Keller, wegen aus dem Urtheile vom 26. Mai 1838, Z. 1110, schuldigen 200 fl. M. M. sammt 4 pSt. Zinsen c. s. e., gewilliget und seyen hiezu drei Feilbietungstagsagungen, die erste auf den 7. November, die zweite auf den 6. December d. J., und die dritte auf den 7. Jänner 1839, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten zu Ottok, mit dem Beisage angeordnet worden, daß wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden, dieselben bei der dritten und letzten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse bei den Feilbietungstagsagungen bekannt gemacht werden, und während den Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können. Uebrigens wird noch erinnert, daß dieser nun feilzubietenden Bauern-Besizung eine Abdeckergerechtsame für den ganzen ausgedehnten Bezirk Krupp anlebe, daher die dieses Gewerbe Betreibenden zum Ankaufe dieser Besizung besonders aufgemuntert werden.

Bezirksgericht Krupp am 15. September 1838.
Anmerkung. Zur ersten und zweiten Feilbietungstagsagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1775. (2)

Nr. 13943.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Thurnamhart wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Sajz, von Feistritz, Vormundes der Jacob Zerschwitz'schen Pupillen von St. Gancian, in die executive Feilbietung der, dem Johann Osimeg, von Poverschije gehörigen, zur Staatsherrschaft Landstraß sub Urb. Nr. 125 dienstbaren, im Schätzungsprotocoll de praes. 20. September 1838, Nr. 1165, auf 320 fl. geschätzten Halbhube nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen eines, den Jacob Zerschwitz'schen Puppillen aus dem wirthschaftlichen Vergleich vom 6. August 1831, Nr. 83, schuldigen Betrages pr. 187 fl. 6 kr. Interessen und Klagskosten, gewilliget und die erste Tagssagung auf den 18. Jänner, die zweite auf den 15. Februar und die dritte auf den 15. März 1839, jedesmal früh 10 Uhr im Orte Poverschije, mit dem Beisage anberaumt worden, daß die obgedachte Realität, falls solche bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsagung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Bezirksgericht Thurnamhart den 10. November 1838.